

Tag	Inhalt	Seite
31. 7. 62	Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer	529
31. 7. 62	Verordnung über eine Übergangsprüfung für vereidigte Buchprüfer	535
1. 8. 62	Verordnung zur Durchführung des Steuerberatungsgesetzes	537

In Teil II Nr. 19, ausgegeben am 13. Juli 1962, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 13. Dezember 1957 über Straßenmarkierungen. — Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörenden Gegenständen sowie von ätzenden Stoffen auf der Elbe. (*Ändert Bundesgesetzbl. III 9502-3.*) — Neunte Verordnung zur Änderung der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein (*Ändert Bundesgesetzbl. III 9501-7.*) — Sechste Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt. — Bekanntmachung in Ausführung des Artikels 4 Abs. 1 Satz 2 des Abkommens vom 18. April 1958. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Zivilprozeß (Erstreckung auf die französischen Sahara-Departements Oasis und Saoura). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des internationalen Übereinkommens für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris (Inkrafttreten für Elfenbeinküste und Chile). — Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Artikels 10 Abs. 2 des in Rom am 25. März 1957 unterzeichneten Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. — Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn.

Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer

Vom 31. Juli 1962

Auf Grund des § 14 der Wirtschaftsprüferordnung vom 24. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1049) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Prüfung als Wirtschaftsprüfer hat den Zweck festzustellen, ob der Bewerber nach fachlichem Können und als Persönlichkeit befähigt ist, die beruflichen Aufgaben eines Wirtschaftsprüfers, namentlich bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen, zu erfüllen. Die Prüfung soll dem Bewerber Gelegenheit geben darzutun, daß er Aufgaben aus der Berufsarbeit eines Wirtschaftsprüfers mit Verständnis für das fachlich Wesentliche und die Berufspflichten zu lösen vermag.

§ 2

Antrag auf Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist in zwei Stücken an den Zulassungsausschuß zu richten, in dessen Bereich der Bewerber seine berufliche Niederlassung hat, seine berufliche Tätigkeit ausübt oder in Ermangelung einer beruflichen Tätigkeit seinen Wohnsitz hat.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind beizufügen

1. ein lückenloser Lebenslauf in zwei Stücken mit genauen Angaben über den beruflichen Werdegang;
2. Zeugnisse über Hochschulprüfungen, andere einschlägige Prüfungen und die berufliche Tätigkeit, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift;
3. eine Erklärung in zwei Stücken darüber, ob und bei welcher Stelle bereits früher ein Antrag auf Zulassung zur Prüfung eingereicht wurde;
4. Unterlagen, aus denen sich die Staatsangehörigkeit des Bewerbers ergibt;
5. Anschriften von Personen, von Unternehmen, genossenschaftlichen Prüfungsverbänden, Behörden oder sonstigen Stellen, bei denen Auskünfte über die Person des Bewerbers eingeholt werden können;
6. ein polizeiliches Führungszeugnis, dessen Ausstellungstag im Zeitpunkt des Antrags nicht mehr als drei Monate zurückliegen soll;
7. wenigstens zwei Prüfungsberichte oder Gutachten mit der Erklärung des Bewerbers, daß er diese selbständig oder im wesentlichen selbständig angefertigt hat,

und Zustimmungserklärungen des Auftraggebers und des Auftragnehmers zur Vorlage der Berichte oder Gutachten; der Bewerber kann die Kennzeichnung des geprüften oder begutachteten Gegenstandes in den Berichten oder Gutachten beseitigen. Ist der Auftraggeber nicht das Unternehmen, auf das sich der Prüfungsbericht oder das Gutachten bezieht, so ist außerdem dessen Zustimmungserklärung beizufügen. Bei Prüfungsberichten genossenschaftlicher Prüfungsverbände sind Zustimmungserklärungen des Prüfungsverbandes und des geprüften Unternehmens beizufügen. Auf Antrag kann der Zulassungsausschuß aus wichtigem Grunde auf die Vorlage der Berichte oder Gutachten verzichten;

8. eine Erklärung über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bewerbers, die erkennen läßt, ob er sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet;
9. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber berufsgerichtlich bestraft ist und ob gegen ihn ein berufsgerichtliches Verfahren, ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren anhängig ist;
10. gegebenenfalls die Erklärung, daß der Bewerber auf dem Gebiet des genossenschaftlichen Prüfungswesens besonders geprüft werden will;
11. falls der Bewerber Steuerberater ist, eine Erklärung darüber, ob er die Prüfung in verkürzter Form (§ 13 der Wirtschaftsprüferordnung) ablegen will.

(3) Ein Stück des Antrags, des Lebenslaufs und der Erklärung nach Absatz 2 Nr. 3 hat der Zulassungsausschuß der Wirtschaftsprüferkammer zu übersenden.

§ 3

Prüfungsausschuß

(1) Zugelassene Bewerber legen die Prüfung als Wirtschaftsprüfer vor dem Prüfungsausschuß ab, der bei der für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde (oberste Landesbehörde) eingerichtet wird.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören als Mitglieder an

ein Vertreter der obersten Landesbehörde als Vorsitzender,
 ein Hochschullehrer der Betriebswirtschaftslehre,
 ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt,
 ein Vertreter der Finanzverwaltung,
 ein Vertreter der Wirtschaft,
 drei Wirtschaftsprüfer, von denen einer im genossenschaftlichen Prüfungswesen erfahren sein muß.

(3) Werden Bewerber auf Antrag auf dem Gebiet des genossenschaftlichen Prüfungswesens besonders

geprüft, so muß einer der Wirtschaftsprüfer (Absatz 2) im genossenschaftlichen Prüfungswesen tätig sein; außerdem tritt ein weiterer Vertreter der Wirtschaft, der im Genossenschaftswesen tätig ist, als Mitglied des Prüfungsausschusses hinzu.

(4) Der Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. Sie sind auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten, soweit sie nicht Beamte sind.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(7) Der Vorsitzende führt die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Prüfungsausschusses, bestimmt die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten, entscheidet, welches Mitglied des Prüfungsausschusses an einer Prüfung teilnehmen soll, trifft alle Entscheidungen außerhalb der mündlichen Prüfung und stellt die Bescheinigung über das Prüfungsergebnis aus.

§ 4

Berufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der obersten Landesbehörde in der Regel für die Dauer von drei Jahren berufen. Für jeden Sitz im Prüfungsausschuß sind mindestens zwei Personen zu berufen. Die Berufung kann aus wichtigem Grund zurückgenommen werden.

(2) Die Vertreter der Finanzverwaltung sind von der obersten Landesbehörde für Finanzen vorzuschlagen.

(3) Vorschläge sind ferner auf Anforderung einzureichen

1. für die Vertreter der Wirtschaft von der am Ort der obersten Landesbehörde bestehenden Industrie- und Handelskammer,
2. für die im Genossenschaftswesen tätigen Vertreter der Wirtschaft vom Freien Ausschuß der deutschen Genossenschaftsverbände (Freier Ausschuß),
3. für die Wirtschaftsprüfer von der Wirtschaftsprüferkammer.

(4) Die im Genossenschaftswesen erfahrenen oder tätigen Wirtschaftsprüfer sind im Einvernehmen mit dem Freien Ausschuß vorzuschlagen.

(5) Die oberste Landesbehörde kann verlangen, daß wiederholt Vorschläge eingereicht werden. Sie ist an die nach Absatz 3 eingereichten Vorschläge nicht gebunden.

§ 5

Prüfungsgebiete

Prüfungsgebiete sind:

A. Wirtschaftliches Prüfungswesen, Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, und zwar

1. Wirtschaftliches Prüfungswesen
 - a) Prüfungen, Prüfungsgrundsätze, Prüfungstechnik und Berichtstechnik unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen einschließlich der Prüfung von Genossenschaften,
 - b) Buchführung und Jahresabschluß einschließlich des Konzernabschlusses sowie des Rechts dieser Sachgebiete,
 - c) Berufsrecht;
2. Betriebswirtschaft
 - a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
 - b) Kostenrechnung, Erfolgsrechnung, Statistik und Planung,
 - c) Finanzierungs- und Kreditfragen,
 - d) Kapital- und Zahlungsverkehr,
 - e) Betriebsführung, Betriebsorganisation und Gestaltung des Rechnungswesens,

3. Volkswirtschaft

Grundzüge der Volkswirtschaftspolitik und der Finanzwissenschaft.

B. Wirtschaftsrecht, und zwar

1. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts unter besonderer Berücksichtigung des Rechts der Schuldverhältnisse und des Sachenrechts;
2. Handelsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Rechts der Personenhandels-gesellschaften;
3. Recht der Kapitalgesellschaften und Konzernrecht;
4. Genossenschaftsrecht;
5. Wechsel- und Scheckrecht;
6. Grundzüge des Wettbewerbsrechts einschließlich des Zugabe- und Rabattrechts sowie des Kartellrechts;
7. Konkurs- und Vergleichsrecht;
8. Grundzüge des Zivilprozeßrechts einschließlich des Rechts der Zwangsvollstreckung;
9. Grundzüge des Arbeitsrechts, des Privatversicherungsrechts, des Sozialversicherungsrechts und des Rechts der Preisbildung bei öffentlichen Aufträgen.

C. Steuerrecht, und zwar

1. Reichsabgabenordnung und Nebengesetze;
2. Bewertungsgesetz;
3. Recht der Steuerarten, insbesondere
 - a) Einkommen- und Körperschaftsteuer,
 - b) Gewerbesteuer,
 - c) Vermögensteuer, Grundsteuer,
 - d) Umsatzsteuer, Kapitalverkehrsteuer,
 - e) Grundzüge der Erbschaftsteuer und der Grunderwerbsteuer.

§ 6

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. Die schriftliche Prü-

fung besteht aus einer fachwissenschaftlichen Hausarbeit und drei unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten (Aufsichtsarbeiten).

(2) Die Prüfung beginnt mit der Zustellung der Aufgabe für die Hausarbeit.

§ 7

Verkürzte Prüfung

Ein Steuerberater kann die Prüfung in verkürzter Form (§ 13 der Wirtschaftsprüferordnung) ablegen, wenn er seinem Zulassungsantrag eine entsprechende Erklärung beigefügt hat.

§ 8

Schriftliche Prüfung

(1) Die Aufgaben für die Hausarbeit und die Aufsichtsarbeiten sind dem Arbeitsgebiet des Wirtschaftsprüfers zu entnehmen.

(2) Die Hausarbeit soll dem Bewerber Gelegenheit geben darzutun, daß er fähig ist, einen schwierigen Stoff zu bearbeiten. Der Bewerber erhält zwei Aufgaben zur Auswahl. Er hat die Hausarbeit innerhalb von acht Wochen in drei Stücken abzuliefern und ihr die Versicherung hinzuzufügen, daß er die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat. Bei Aufgabe zur Post ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.

(3) Für jede Aufsichtsarbeit stehen dem Bewerber vier bis sechs Stunden zur Verfügung. Körperbehinderten Bewerbern kann die Frist um eine Stunde verlängert werden. An je einem Tage sind zu bearbeiten

1. eine Aufgabe aus den Gebieten des wirtschaftlichen Prüfungswesens und der Betriebswirtschaft;
2. eine Aufgabe aus dem Gebiet des Wirtschaftsrechts;
3. eine Aufgabe aus dem Gebiet des Steuerrechts.

Für Bewerber, die beantragt haben, auf dem Gebiet des genossenschaftlichen Prüfungswesens besonders geprüft zu werden, ist die erste Aufsichtsarbeit diesem Gebiet zu entnehmen.

(4) Die Aufgaben sollen so ausgewählt werden, daß sie dem Bewerber Gelegenheit geben, seine Fähigkeiten zur Ausübung des Wirtschaftsprüferberufs darzutun.

§ 9

Aufsichtsarbeiten

(1) Die Aufsicht bei den Aufsichtsarbeiten führt ein Angehöriger der obersten Landesbehörde. Über die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten hat er eine Niederschrift anzufertigen, in der die teilnehmenden Bewerber, Zeitpunkt des Beginns und der Abgabe der Arbeiten, etwaige Ordnungsverstöße sowie alle sonstigen wesentlichen Vorkommnisse aufzunehmen sind.

(2) Über die bei den Aufsichtsarbeiten zugelassenen Hilfsmittel, insbesondere Gesetzestexte, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 10

Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden sechs Notenstufen gebildet. Es bedeuten

Note 1	sehr gut	eine hervorragende Leistung,
Note 2	gut	eine besonders anzuerkennende Leistung,
Note 3	befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
Note 4	ausreichend	eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
Note 5	mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,
Note 6	ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung.

Die Bewertung mit Zwischennoten ist unzulässig.

(2) Bei der Ermittlung von Gesamtnoten bedeuten

Note 1	= sehr gut
Note 1,01 bis 2,00	= gut
Note 2,01 bis 3,00	= befriedigend
Note 3,01 bis 4,00	= ausreichend
Note 4,01 bis 5,00	= mangelhaft
Note 5,01 bis 6,00	= ungenügend.

Gesamtnoten errechnen sich aus der Summe der einzelnen Noten, geteilt durch deren Zahl.

§ 11

Bewertung der schriftlichen Arbeiten

(1) Jede schriftliche Arbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses als Hauptberichterstatte und Mitberichterstatte selbständig zu bewerten. Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, die Arbeit einzusehen.

(2) Weichen die Bewertungen einer Arbeit um nicht mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so gilt der Durchschnitt der Bewertungen. Bei größeren Abweichungen setzt, wenn die Berichterstatte sich nicht einigen oder in ihren Bewertungen bis auf eine Notenstufe annähern, der Prüfungsausschuß die Note fest.

§ 12

Ergebnis der schriftlichen Prüfung Ausschluß von der mündlichen Prüfung

(1) Für die schriftliche Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet.

(2) Wer in der schriftlichen Prüfung die Gesamtnote ungenügend erhalten hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. Er hat die Prüfung nicht bestanden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn die Aufsichtsarbeit aus den Gebieten des Wirtschaftlichen Prüfungswesens und der Betriebswirtschaft und eine weitere Arbeit (Aufsichtsarbeit oder Hausarbeit) mit ungenügend bewertet sind.

§ 13

Vorberatung des Prüfungsausschusses

Vor Beginn der mündlichen Prüfung findet eine Vorberatung des Prüfungsausschusses statt, zu der sämtliche Prüfungsunterlagen vorliegen. In ihr sollen die Ansichten über die Persönlichkeit der Bewerber und die schriftlichen Prüfungsleistungen unter den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ausgetauscht werden.

§ 14

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung beginnt mit einem kurzen Vortrag des Bewerbers über einen Gegenstand aus der Berufsarbeit des Wirtschaftsprüfers, für den ihm der Prüfungsausschuß eine halbe Stunde vor Beginn der Prüfung drei Themen zur Wahl stellt. Im Anschluß daran sind aus den in § 5 genannten Prüfungsgebieten Fragen zu stellen, die mit der Berufsarbeit des Wirtschaftsprüfers zusammenhängen. Bei Bewerbern, die beantragt haben, auf dem Gebiet des genossenschaftlichen Prüfungswesens besonders geprüft zu werden, ist dieses Gebiet besonders zu berücksichtigen.

(2) Jeder Bewerber kann einzeln oder zusammen mit anderen, jedoch nicht mit mehr als drei weiteren Bewerbern, geprüft werden. Die Dauer der Prüfung soll für den einzelnen Bewerber zwei Stunden nicht überschreiten.

(3) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter des Bundesministers für Wirtschaft und der obersten Landesbehörden haben das Recht, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören. Der Vorsitzende kann für technische Hilfeleistungen einen Angehörigen der obersten Landesbehörde zuziehen.

(4) Zugelassenen Bewerbern sowie Personen, die mindestens vier Jahre im wirtschaftlichen Prüfungswesen tätig sind und ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, kann auf Antrag gestattet werden, einmal bei der mündlichen Prüfung zuzuhören.

§ 15

Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung werden der Vortrag und folgende Gebiete gesondert bewertet:

1. Wirtschaftliches Prüfungswesen;
2. Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft;
3. Wirtschaftsrecht;
4. Steuerrecht.

(2) Bei Bewerbern, die beantragt haben, auf dem Gebiet des genossenschaftlichen Prüfungswesens besonders geprüft zu werden, ist für die Leistung auf diesem Gebiet eine besondere Note festzusetzen.

(3) Die Noten werden auf Vorschlag der jeweils Prüfenden vom Prüfungsausschuß festgesetzt.

(4) Für die mündliche Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet.

§ 16

Prüfungsgesamtnote

Aus der Gesamtnote der schriftlichen Prüfung und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung ist eine Prüfungsgesamtnote zu bilden. Sie errechnet sich aus der Summe der Gesamtnote der schriftlichen Prüfung und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung, geteilt durch zwei.

§ 17

Prüfungsergebnis

(1) Der Prüfungsausschuß entscheidet im Anschluß an die mündliche Prüfung, ob die Prüfung bestanden, nicht bestanden oder ob und in welchem Umfang eine Ergänzungsprüfung abzulegen ist. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote des Bewerbers mindestens ausreichend ist; § 18 bleibt unberührt.

(2) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Bewerber im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(3) Hat ein Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so kann der Prüfungsausschuß beschließen, daß bei Wiederholung der Prüfung die vorgelegte Hausarbeit als Prüfungsleistung angerechnet wird. Der Bewerber kann auf die Anrechnung verzichten; der Verzicht ist spätestens bei dem Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung zu erklären.

§ 18

Ergänzungsprüfung

(1) Hat der Bewerber eine Prüfungsgesamtnote von mindestens ausreichend erzielt, aber auf dem Gebiet des Wirtschaftlichen Prüfungswesens (§ 15 Abs. 1 Nr. 1) einschließlich der Aufsichtsarbeit gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 eine unter entsprechender Anwendung des § 16 Satz 2 mit geringer als ausreichend bewertete Leistung erbracht, so entscheidet der Prüfungsausschuß, daß eine Ergänzungsprüfung auf diesem Gebiet abzulegen ist. Satz 1 gilt entsprechend für das Gebiet Steuerrecht (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 und § 15 Abs. 1 Nr. 4).

(2) Hat der Bewerber eine Prüfungsgesamtnote von mindestens ausreichend und mindestens ausreichend bewertete Leistungen auf den in Absatz 1 genannten Gebieten erzielt, aber auf den beiden Gebieten Wirtschaftsrecht (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 und § 15 Abs. 1 Nr. 3) und Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 und § 15 Abs. 1 Nr. 2) höchstens mit mangelhaft bewertete Leistungen erbracht, so kann der Prüfungsausschuß entscheiden, daß eine Ergänzungsprüfung auf diesen Gebieten abzulegen ist.

(3) Hat der Bewerber eine Prüfungsgesamtnote von mindestens ausreichend nicht erzielt und auf einem der in Absatz 1 genannten Gebiete bei sonst ausreichenden Leistungen eine geringer als ausreichend bewertete Leistung erbracht, so kann der Prüfungsausschuß, statt die Prüfung für „nicht bestanden“ zu erklären, entscheiden, daß eine Ergänzungsprüfung auf diesem Gebiet abzulegen ist.

(4) Hat der Bewerber eine Prüfungsgesamtnote von mindestens ausreichend nicht erzielt, aber auf den in Absatz 1 genannten Gebieten mit mindestens ausreichend bewertete Leistungen erbracht, so kann der Prüfungsausschuß, statt die Prüfung für „nicht bestanden“ zu erklären, entscheiden, daß eine Ergänzungsprüfung auf den mit geringer als ausreichend bewerteten Gebieten abzulegen ist.

(5) Der Bewerber kann sich nur innerhalb eines Jahres nach dem Tage der Mitteilung des Prüfungsergebnisses zur Ablegung der Ergänzungsprüfung melden; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(6) Hat der Bewerber nur auf einem Gebiet eine Ergänzungsprüfung abzulegen und hat er eine Leistung erbracht, die mit geringer als ausreichend bewertet ist, so hat er die gesamte Prüfung nicht bestanden; das gleiche gilt, wenn der Bewerber auf den in Absatz 1 bezeichneten Gebieten eine Ergänzungsprüfung abzulegen und auf einem dieser Gebiete eine mit geringer als ausreichend bewertete Leistung erbracht hat. Hat der Bewerber auf mehreren anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Gebieten eine Ergänzungsprüfung abzulegen, so hat er die gesamte Prüfung nicht bestanden, wenn die für die Leistung auf diesen Gebieten unter entsprechender Anwendung des § 16 Satz 2 gebildete Prüfungsgesamtnote weniger als ausreichend beträgt.

§ 19

Niederschrift des Prüfungsausschusses

(1) Über den Hergang der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses;
2. die Bewertung der schriftlichen Arbeiten und die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung;
3. die Einzelergebnisse und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung;
4. die Prüfungsgesamtnote;
5. die Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Prüfung.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 20

Rücktritt von der Prüfung

(1) Der Bewerber kann während der Prüfung zurücktreten. Als Rücktritt gilt es, wenn der Bewerber die Hausarbeit nicht oder nicht fristgerecht abliefern, zu einer der Aufsichtsarbeiten oder der mündlichen Prüfung nicht erscheint oder sich nicht innerhalb der Frist des § 18 Abs. 5 zur Ablegung der Ergänzungs-

prüfung meldet. Als Rücktritt gilt es nicht, wenn sich der Bewerber der Prüfung oder Teilen derselben auf triftigem Grunde nicht unterzogen hat. Er ist in diesem Fall zu einem späteren Prüfungstermin zur Ablegung der noch nicht erledigten Teile der Prüfung neu zu laden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob ein Grund als triftig anzusehen ist.

(2) Im Falle des Rücktritts ist die gesamte Prüfung zu wiederholen; § 17 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 21

Wiederholung der Prüfung

(1) Ist der Bewerber von der Prüfung zurückgetreten oder hat er sie nicht bestanden, so kann er sie zweimal wiederholen. Ein Bewerber darf nicht mehr als dreimal zu der Prüfung zugelassen werden.

(2) Für die Wiederholung der Prüfung ist eine neue Zulassung erforderlich. Der Bewerber soll nicht für einen früheren Zeitpunkt als ein halbes Jahr nach dem Rücktritt und ein Jahr nach dem Nichtbestehen der Prüfung zugelassen werden.

(3) Dem Antrag auf erneute Zulassung sind die in § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3, 6, 8, 9, 10 und 11 genannten Unterlagen und Erklärungen und gegebenenfalls eine Erklärung darüber beizufügen, ob auf die Anrechnung der Hausarbeit (§ 17 Abs. 3) verzichtet wird.

§ 22

Mitteilung des Prüfungsergebnisses

(1) Die oberste Landesbehörde teilt die Entscheidung des Prüfungsausschusses dem Bewerber, dem Bundesminister für Wirtschaft und der Wirtschaftsprüferkammer mit.

(2) Ist ein Bewerber auf Antrag auf dem Gebiet des genossenschaftlichen Prüfungswesens besonders geprüft worden, so ist dies bei mindestens ausreichenden Leistungen auf diesem Gebiet in der Mitteilung zu vermerken.

(3) Die Ablegung der Prüfung berechtigt nicht zur Führung einer Bezeichnung, die auf das Bestehen der Prüfung Bezug nimmt.

§ 23

Täuschungsversuch; Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Bewerber, das Ergebnis einer schriftlichen Arbeit durch Täuschung oder Be-

nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann der Prüfungsausschuß die Arbeit mit ungenügend bewerten oder in schweren Fällen den Bewerber von der Prüfung ausschließen. Satz 1 gilt entsprechend für die mündliche Prüfung.

(2) Der Bewerber kann auch bei sonstigen erheblichen Verstößen gegen die Ordnung von der Prüfung ausgeschlossen werden.

(3) Im Falle des Ausschlusses gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Wird nachträglich festgestellt, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, so kann der Prüfungsausschuß die ergangene Prüfungsentscheidung widerrufen und aussprechen, daß die Prüfung nicht bestanden ist. Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung der Prüfung mehr als drei Jahre vergangen sind.

§ 24

Gebühren für Zulassung und Prüfung

(1) Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber eine Zulassungsgebühr von einhundertfünfundzwanzig Deutsche Mark an die oberste Landesbehörde zu zahlen. Die Zulassungsgebühr ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu entrichten.

(2) Für die Prüfung hat der Bewerber vor Beginn der schriftlichen Prüfung eine Prüfungsgebühr von vierhundert Deutsche Mark an die oberste Landesbehörde zu zahlen. Bei Ergänzungsprüfungen ermäßigt sich die Prüfungsgebühr auf die Hälfte. Tritt der Bewerber vor Beendigung der Aufsichtsarbeiten zurück, so wird die Prüfungsgebühr zur Hälfte erstattet.

§ 25

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 140 der Wirtschaftsprüferordnung auch im Land Berlin.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Monat nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. Juli 1962

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Verordnung über eine Übergangsprüfung für vereidigte Buchprüfer

Vom 31. Juli 1962

Auf Grund des § 131 Abs. 4 der Wirtschaftsprüferordnung vom 24. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1049) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Übergangsprüfung für vereidigte Buchprüfer

Die Übergangsprüfung für vereidigte Buchprüfer nach § 131 der Wirtschaftsprüferordnung (Übergangsprüfung) hat den Zweck festzustellen, ob der Bewerber nach fachlichem Können und als Persönlichkeit befähigt ist, die beruflichen Aufgaben eines Wirtschaftsprüfers, namentlich bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen, zu erfüllen; sie soll auf die praktischen Bedürfnisse der Berufsarbeit eines Wirtschaftsprüfers abgestellt sein.

§ 2

Antrag auf Zulassung zur Übergangsprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist in zwei Stücken an den Zulassungsausschuß zu richten, in dessen Bereich der Bewerber seine berufliche Niederlassung hat, seine berufliche Tätigkeit ausübt oder in Ermangelung einer beruflichen Tätigkeit seinen Wohnsitz hat.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Übergangsprüfung sind beizufügen

1. der Nachweis der Bestellung als vereidigter Buchprüfer (Bücherrevisor);
2. die Erklärung in zwei Stücken darüber, ob der Bewerber mindestens fünf Jahre als vereidigter Buchprüfer (Bücherrevisor) tätig war;
3. ein Lebenslauf in zwei Stücken mit Angaben über den beruflichen Werdegang;
4. die Erklärung in zwei Stücken darüber, ob und bei welcher Stelle bereits früher ein Antrag auf Zulassung zur Übergangsprüfung eingereicht wurde;
5. gegebenenfalls die Erklärung, daß der Bewerber auf dem Gebiet des genossenschaftlichen Prüfungswesens besonders geprüft werden will;
6. falls der Bewerber gleichzeitig Steuerberater ist, eine Erklärung darüber, ob er die Prüfung in verkürzter Form (§ 13 der Wirtschaftsprüferordnung) ablegen will.

(3) Ein Stück des Antrags, des Lebenslaufs und der Erklärungen nach Absatz 2 Nr. 2 und 4 hat der Zulassungsausschuß der Wirtschaftsprüferkammer zu übersenden.

§ 3

Prüfungsausschuß und Art der Prüfung

(1) Die Übergangsprüfung wird vor dem Prüfungsausschuß nach § 3 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer vom 31. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 529) — Prüfungsordnung — abgelegt. In den Prüfungsausschuß sollen mindestens zwei Mitglieder berufen werden, die als Lehrkräfte im Vorbereitungskursus der Wirtschaftsprüferkammer (§ 131 Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung) tätig sind oder tätig gewesen sind. § 3 der Prüfungsordnung findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß bei der Übergangsprüfung wenigstens zwei der in Satz 2 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses mitwirken sollen.

(2) Die Übergangsprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung, der die Teilnahme an dem von der Wirtschaftsprüferkammer durchgeführten Vorbereitungskursus vorauszugehen hat.

§ 4

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet erst statt, wenn der Bewerber dem Prüfungsausschuß die Teilnahme an dem Vorbereitungskursus durch eine Bescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer nachgewiesen hat. Sie soll innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Vorbereitungskursus stattfinden, an dem der Bewerber teilgenommen hat. Die Prüfung beginnt mit der Ladung zur mündlichen Prüfung.

(2) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die Prüfungsgebiete nach § 5 der Prüfungsordnung unter besonderer Berücksichtigung der praktischen Berufsarbeit des Wirtschaftsprüfers bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Für Bewerber, die zugleich Steuerberater sind, entfällt auf Antrag die Prüfung im Steuerrecht.

(4) § 14 der Prüfungsordnung findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß der Vortrag (§ 14 Abs. 1 Satz 1) entfällt und daß nicht mehr als fünf Bewerber zusammen geprüft werden dürfen.

§ 5

Bewertung der mündlichen Prüfung

Für die Bewertung der mündlichen Prüfung gilt § 15 der Prüfungsordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß bei der Errechnung der Gesamtnote der mündlichen Prüfung die Noten für die Gebiete nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zweifach anzusetzen sind.

§ 6

Prüfungsergebnis und dessen Mitteilung

Der Prüfungsausschuß entscheidet im Anschluß an die mündliche Prüfung, ob die Prüfung bestanden oder nicht bestanden ist. Für die Entscheidung ist die Bewertung nach § 5 im Zusammenhang mit der Beurteilung der Persönlichkeit des Bewerbers maßgebend. § 17 Abs. 2, §§ 19, 22 und 23 der Prüfungsordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 7

Rücktritt von der Prüfung

Die Vorschriften des § 20 Abs. 1 der Prüfungsordnung über den Rücktritt finden entsprechende Anwendung.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

Ist der Bewerber nach Beginn der mündlichen Prüfung zurückgetreten oder hat er die Prüfung nicht bestanden, so kann er die Prüfung einmal wiederholen; ist er vor Beginn der mündlichen Prüfung zurückgetreten, so kann er sie zweimal wiederholen. Ein Bewerber darf nicht mehr als dreimal zu der Prüfung zugelassen werden. § 21

Abs. 2 der Prüfungsordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 9

Gebühren für Zulassung und Prüfung

(1) Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber eine Zulassungsgebühr von einhundertfünfundzwanzig Deutsche Mark an die oberste Landesbehörde zu zahlen. Die Zulassungsgebühr ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu entrichten.

(2) Für die Prüfung hat der Bewerber vor Beginn der mündlichen Prüfung eine Prüfungsgebühr von zweihundert Deutsche Mark an die oberste Landesbehörde zu zahlen.

§ 10

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 140 der Wirtschaftsprüferordnung auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Monat nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. Juli 1962

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Verordnung zur Durchführung des Steuerberatungsgesetzes (DVStBerG)

Vom 1. August 1962

Auf Grund des § 118 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten (Steuerberatungsgesetz) vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1301) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Erster Teil

Zulassung und Prüfung

§ 1

Zulassungsverfahren

(1) Über die Anträge auf Zulassung zur Prüfung und auf Befreiung von der Prüfung entscheidet ein Zulassungsausschuß, der bei der bestellenden Behörde (§ 9 des Gesetzes) zu bilden ist. Bei Bedarf können bei einer bestellenden Behörde mehrere Zulassungsausschüsse gebildet werden.

(2) Der Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Ablehnungen sind zu begründen.

§ 2

Zusammensetzung des Zulassungsausschusses

(1) Dem Zulassungsausschuß bei der obersten Landesbehörde (§ 9 Satz 1 des Gesetzes) gehören ein Beamter des höheren Dienstes der Finanzverwaltung als Vorsitzender und zwei Steuerberater an. Die oberste Landesbehörde beruft die Mitglieder des Zulassungsausschusses und ihre Stellvertreter.

(2) Dem Zulassungsausschuß bei der Oberfinanzdirektion gehören ein Beamter des höheren Dienstes der Finanzverwaltung als Vorsitzender und zwei Steuerbevollmächtigte an. Die Oberfinanzdirektion beruft die Mitglieder des Zulassungsausschusses und ihre Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter sind für drei Jahre zu berufen; sie können aus wichtigem Grund abberufen werden. Soweit sie Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, ist vor der Berufung oder Abberufung ihre Berufskammer zu hören.

(4) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses haben das Recht, die Antragsunterlagen einzusehen. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. Sie sind vom Vorsitzenden des Ausschusses auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten, soweit sie nicht Beamte sind.

§ 3

Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der beabsichtigten beruflichen Niederlassung des Bewerbers. Will der Bewerber den Beruf nicht als selb-

ständiger Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter, sondern ausschließlich in einem Anstellungsverhältnis nach § 23 des Gesetzes ausüben, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der vorgesehenen regelmäßigen Arbeitsstätte.

§ 4

Antrag auf Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist an die bestellende Behörde zu richten.

(2) Der Bewerber muß in dem Antrag angeben

1. Namen, Wohnsitz und Wohnung,
2. den Ort der beabsichtigten beruflichen Niederlassung oder der vorgesehenen regelmäßigen Arbeitsstätte,
3. ob und bei welcher Stelle er bereits früher einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung eingereicht hat,
4. ob er sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet,
5. welche Staatsangehörigkeit er besitzt,
6. ob und gegebenenfalls welche Tätigkeit er nach seiner Bestellung neben dem Beruf als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter weiter ausüben oder übernehmen will.

(3) Dem Antrag sind beizufügen

1. ein lückenloser Lebenslauf mit genauen Angaben über die Person und den beruflichen Werdegang,
2. beglaubigte Abschrift der Zeugnisse über die in § 5 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 2 oder § 6 Abs. 1 des Gesetzes geforderte Vorbildung für die Prüfung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter,
3. beglaubigte Abschrift der Zeugnisse über die bisherige berufliche Tätigkeit des Bewerbers und über bisher von ihm abgelegte einschlägige Prüfungen,
4. eine Liste von Personen, Firmen und Behörden oder sonstigen Stellen, bei denen Auskünfte eingeholt werden können,
5. ein polizeiliches Führungszeugnis, dessen Ausstellungstag im Zeitpunkt des Antrags nicht mehr als drei Monate zurückliegen darf und
6. zwei Paßbilder.

(4) Die bestellende Behörde hat die Angaben des Bewerbers auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und erforderlichenfalls weitere Ermittlungen anzustellen, bevor sie die Entscheidung des Zulassungsausschusses herbeiführt.

§ 5

Nachweise

An Stelle der in § 4 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 geforderten Nachweise sind dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügen

1. in den Fällen des § 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes eine Bescheinigung der letzten Dienstbehörde des Bewerbers über die Art seiner Tätigkeit während der letzten zehn Jahre vor dem Ausscheiden aus dem Dienst;
2. in den Fällen des § 5 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes
 - a) eine Bescheinigung der Berufskammer der Steuerbevollmächtigten darüber, daß der Bewerber den Beruf als Steuerbevollmächtigter zehn Jahre lang hauptberuflich selbstständig oder als Angestellter ausgeübt hat und daß keine Tatsachen bekannt sind, die die Zurücknahme der Bestellung oder die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen den Bewerber rechtfertigen, und
 - b) beglaubigte Abschrift der Zeugnisse über die Berufsausübung, soweit ein Anstellungsverhältnis vorgelegen hat;
3. in den Fällen des § 115 des Gesetzes
 - a) ein Nachweis, daß der Bewerber als Helfer in Steuersachen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen die Steuerberaterprüfung nicht ablegen konnte oder als Helfer in Steuersachen nach dem 30. September 1948 aus der Kriegsgefangenschaft heimgekehrt ist, und
 - b) eine Bescheinigung der Berufskammer der Steuerbevollmächtigten darüber, seit welchem Tage der Bewerber ununterbrochen hauptberuflich als Steuerbevollmächtigter tätig ist und daß keine Tatsachen bekannt sind, die die Zurücknahme der Bestellung oder die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen den Bewerber rechtfertigen;
4. in den Fällen des § 12 Abs. 1 eine Bescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer darüber, daß der Bewerber Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer ist und daß keine Tatsachen bekannt sind, die die Zurücknahme der Bestellung oder die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen den Bewerber rechtfertigen.

§ 6

Vorbildung

Auf die Zeit der praktischen Tätigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes ist die Zeit anzurechnen, in der der Bewerber selbständig und hauptberuflich Hilfe in Steuersachen geleistet hat.

§ 7

Antrag auf Befreiung von der Prüfung

(1) § 4 gilt sinngemäß für einen Antrag auf Befreiung von der Prüfung nach § 8 des Gesetzes mit der Maßgabe, daß der Bewerber in der Erklärung

nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 über etwaige frühere Anträge auf Zulassung zur Prüfung oder auf Befreiung von der Prüfung Auskunft zu geben hat.

(2) An Stelle der in § 4 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 genannten Nachweise ist dem Antrag auf Befreiung von der Prüfung beizufügen

1. in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes eine Bescheinigung einer deutschen Hochschule, der der Bewerber angehört oder angehört hat, darüber, daß dieser auf dem Gebiet des Steuerrechts lehrt oder gelehrt hat;
2. in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 des Gesetzes die in § 5 Nr. 1 geforderte Bescheinigung.

§ 8

Zurücknahme der Entscheidung

(1) Werden dem Zulassungsausschuß vor Beendigung der Prüfung Tatsachen bekannt, bei deren Kenntnis die Zulassung zu versagen gewesen wäre, so hat er die Zulassung zurückzunehmen.

(2) Der Zulassungsausschuß hat den Bewerber vor der Zurücknahme der Zulassung zu hören.

(3) Absätze 1 und 2 sind sinngemäß auf die Zurücknahme der Befreiung von der Prüfung anzuwenden, solange der Bewerber nicht bestellt ist.

§ 9

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der bei der bestellenden Behörde zu bilden ist. Bei Bedarf können bei einer bestellenden Behörde mehrere Prüfungsausschüsse gebildet werden.

(2) Die Abnahme der Steuerberaterprüfung kann auch einem Prüfungsausschuß übertragen werden, der bei der obersten Landesbehörde eines anderen Landes besteht. Soweit bei der Abnahme der Prüfung die bestellende Behörde mitzuwirken hat, werden ihre Befugnisse von der obersten Landesbehörde des anderen Landes wahrgenommen.

(3) Dem Ausschuß für die Steuerberaterprüfung gehören an

1. drei Beamte der Finanzverwaltung, davon ein Beamter der obersten Landesbehörde als Vorsitzender,
2. ein von der für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde vorgeschlagener Vertreter der Wirtschaft,
3. zwei Steuerberater.

Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter.

(4) Dem Ausschuß für die Steuerbevollmächtigtenprüfung gehören an

1. drei Beamte der Finanzverwaltung, davon einer als Vorsitzender,
2. zwei Steuerbevollmächtigte.

Die Oberfinanzdirektion beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter.

(5) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter sind für drei Jahre zu berufen; sie können aus wichtigem Grund abberufen werden. Soweit sie Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, ist vor der Berufung oder Abberufung ihre Berufskammer zu hören.

(6) Der Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

(7) § 2 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 10

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in die schriftliche und mündliche Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus drei Arbeiten, die an drei aufeinanderfolgenden Werktagen unter Aufsicht anzufertigen sind (Klausurarbeiten).

(3) In der mündlichen Prüfung hat der Bewerber einen kurzen Vortrag über einen Fachgegenstand zu halten, für den ihm der Prüfungsausschuß eine halbe Stunde vor Beginn der Prüfung drei Themen zur Wahl stellt. Im weiteren Verlauf der Prüfung sind an den Bewerber Fragen aus den Prüfungsgebieten zu richten.

§ 11

Prüfungsgebiete

(1) Die Steuerberaterprüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Abgabenrecht, insbesondere Reichsabgabenordnung (einschließlich Strafrecht und Strafverfahren), Recht der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögensteuer, Erbschaftsteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer, Lastenausgleichs-abgaben, Grunderwerbsteuer und der sonstigen Verkehrssteuern, Bewertungsgesetz, Zollgesetz, Zolltarif, Verbrauchsteuergesetze, Recht der Finanzmonopole;
2. Finanzwissenschaft, Volkswirtschaftslehre, und zwar
 - a) Grundzüge der Finanzwirtschaft,
 - b) allgemeine und besondere Steuerlehre,
 - c) Lehre von den Staatseinnahmen,
 - d) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik;
3. Betriebswirtschaft, und zwar
 - a) Buchführung und Bilanzwesen, einschließlich des Rechts der Buchführung und des Jahresabschlusses,
 - b) Grundzüge des Revisionswesens,
 - c) Aufstellung und steuerliche Beurteilung von Bilanzen,
 - d) Bewertungsfragen,
 - e) Gründung und Finanzierung unter besonderer Berücksichtigung der steuerlichen Auswirkungen;

4. bürgerliches Recht und Handelsrecht, und zwar

- a) Grundzüge des bürgerlichen Rechts, insbesondere des Rechts der Schuldverhältnisse und des Sachenrechts,
- b) Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts,
- c) Bilanzierungsvorschriften des Aktiengesetzes;

5. Berufsrecht.

(2) Die Steuerbevollmächtigtenprüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. das Prüfungsgebiet des Absatzes 1 Nr. 1;
2. das Prüfungsgebiet des Absatzes 1 Nr. 3;
3. Grundzüge des bürgerlichen Rechts, insbesondere des Rechts der Schuldverhältnisse und des Sachenrechts, sowie Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts;
4. Berufsrecht.

(3) Bei der schriftlichen Prüfung sind zwei Klausurarbeiten dem Prüfungsgebiet des Absatzes 1 Nr. 1 und eine Klausurarbeit den Gebieten der Buchführung und des Bilanzwesens zu entnehmen. Die Klausurarbeiten können sich daneben auf andere Prüfungsgebiete erstrecken.

§ 12

Prüfungsgebiete in besonderen Fällen

(1) Für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer entfallen bei der Steuerberaterprüfung die Klausurarbeit, die den Gebieten der Buchführung und des Bilanzwesens zu entnehmen ist, sowie die mündliche Prüfung über die in § 11 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Gebiete.

(2) Für Steuerbevollmächtigte, die zu einer erleichterten Steuerberaterprüfung nach § 115 des Gesetzes zugelassen sind, entfällt die schriftliche Prüfung.

§ 13

Durchführung der Prüfungen

(1) Die bestellende Behörde setzt, in der Regel jährlich einmal, die Prüfung der vom Zulassungsausschuß zugelassenen Bewerber durch den Prüfungsausschuß an.

(2) Die Prüfungen und die Beratungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuß kann bei der mündlichen Prüfung die Anwesenheit von Personen gestatten, die nicht zum Prüfungsausschuß gehören.

§ 14

Ladung zur schriftlichen Prüfung

Die bestellende Behörde lädt die Bewerber, die Klausurarbeiten zu fertigen haben, durch eingeschriebenen Brief spätestens einen Monat vor dem Tag der ersten Klausurarbeit.

§ 15

Klausurarbeiten

(1) Die Prüfungsaufgaben der Klausurarbeiten und die für die Arbeit zugelassenen Hilfsmittel

werden von der bestellenden Behörde im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt. Sie bestimmt die Bearbeitungszeit. Die Bearbeitungszeit beträgt für jede Arbeit mindestens vier und höchstens sechs Stunden; sie muß auf den Prüfungsaufgaben angegeben sein. Die bestellende Behörde bestimmt, ob die Arbeiten mit der Anschrift und der Unterschrift des Bewerbers oder mit einer Kennziffer und einem Kennwort zu versehen sind.

(2) Die Prüfungsaufgaben sind geheimzuhalten. Sie sind an den jeweiligen Prüfungstagen dem Aufsichtsbeamten in der erforderlichen Anzahl in einem versiegelten Umschlag zur Verteilung an die erschienenen Bewerber auszuhändigen.

(3) Körperbehinderten Personen sind die ihrer Behinderung entsprechenden Erleichterungen für die Fertigung der Klausurarbeiten auf Antrag durch den Zulassungsausschuß zu gewähren. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu stellen.

§ 16

Aufsichtsbeamter

(1) Die bestellende Behörde veranlaßt, daß ein Beamter die ständige Aufsicht bei Fertigung der Klausurarbeiten führt.

(2) Der Aufsichtsbeamte stellt am Prüfungstag die Personalien der erschienenen Bewerber fest. Er öffnet sodann den Umschlag mit den Prüfungsaufgaben und gibt sie aus. Er gibt den Beginn und das Ende der Bearbeitungszeit bekannt und hat darauf zu achten, daß die Arbeit spätestens am Ende der Bearbeitungszeit abgegeben wird und daß sie mit der Anschrift und der Unterschrift des Bewerbers oder mit der Kennziffer und dem Kennwort versehen ist.

(3) Der Aufsichtsbeamte hat darauf zu achten, daß Bewerber sich nicht unerlaubter Hilfsmittel bedienen oder sich eines sonstigen Täuschungsversuchs schuldig machen. Er kann Bewerber wegen ungebührlichen Verhaltens aus dem Prüfungsraum weisen.

(4) Der Aufsichtsbeamte hat die abgegebenen Arbeiten in einem Umschlag zu verschließen und diesen zu versiegeln.

(5) Der Aufsichtsbeamte hat an jedem Prüfungstag jeweils eine Niederschrift zu fertigen, in der insbesondere zu vermerken sind

1. die Öffnung des die Arbeit enthaltenden Briefumschlags in Gegenwart der Bewerber bei Beginn der Prüfung,
2. der Beginn und das Ende der Bearbeitungszeit,
3. etwa beobachtete Unregelmäßigkeiten,
4. die Namen der Bewerber, die nicht erschienen sind, wegen ungebührlichen Verhaltens aus dem Prüfungsraum gewiesen worden sind oder keine Arbeit abgegeben haben,
5. etwaige Rücktritte von Bewerbern,
6. Verschuß und Versiegelung der abgegebenen Arbeiten.

(6) Nach Abschluß der schriftlichen Prüfung hat der Aufsichtsbeamte die Umschläge, die die Klausur-

arbeiten enthalten, sowie seine Niederschriften dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu übersenden.

§ 17

Verhalten während der schriftlichen Prüfung

(1) Die Bewerber haben die Klausurarbeiten selbstständig zu fertigen. Während der Bearbeitungszeit dürfen sie mit anderen Bewerbern nicht sprechen oder sich mit ihnen in anderer Weise verständigen. Sie dürfen nur die von der bestellenden Behörde zugelassenen und zur Verfügung gestellten Hilfsmittel benutzen.

(2) Am Ende der Bearbeitungszeit haben die Bewerber die Arbeit abzugeben, auch wenn sie unvollendet ist. Die Arbeit ist mit der Anschrift und der Unterschrift des Bewerbers oder mit der Kennziffer und dem Kennwort zu versehen. Die Entwürte und die Prüfungsaufgaben sind den Lösungen beizufügen.

(3) Die Bewerber haben Anordnungen des Aufsichtsbeamten, die sich auf das Verhalten während der Prüfung beziehen, nachzukommen.

§ 18

Rücktritt von der Prüfung

(1) Der Bewerber kann bis zum Ende der Bearbeitungszeit der letzten Klausurarbeit durch Erklärung gegenüber der bestellenden Behörde oder gegenüber dem Aufsichtsbeamten von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das gleiche gilt, wenn der Bewerber aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund an der Fertigung von Klausurarbeiten verhindert war. Eine Erkrankung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(2) Für eine spätere Prüfung bedarf es einer erneuten Zulassung.

§ 19

Bewertung der Klausurarbeiten

(1) Die Klausurarbeiten werden vom Prüfungsausschuß bewertet. Jede Arbeit ist von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu begutachten, die eine Note für jede Arbeit vorzuschlagen haben. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Verteilung der Arbeiten.

- (2) Die einzelnen Arbeiten sind mit den Noten
- | | |
|--------------|--|
| sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung |
| gut | = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung |
| befriedigend | = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung |
| ausreichend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| mangelhaft | = eine Leistung mit erheblichen Mängeln |
| ungenügend | = ein völlig unbrauchbare Leistung |

zu bewerten.

(3) Bewertet der Prüfungsausschuß keine Arbeit besser als „mangelhaft“ oder zwei Arbeiten als „ungenügend“, so ist die Prüfung nicht bestanden, ohne daß der Bewerber noch mündlich geprüft wird. Eine vom Bewerber nicht abgegebene Arbeit ist mit „ungenügend“ zu bewerten.

§ 20

Benachrichtigung der Bewerber

Die bestellende Behörde hat Bewerber, die die Prüfung nach § 19 Abs. 3 nicht bestanden haben, zu bescheiden.

§ 21

Mündliche Prüfung

(1) Die bestellende Behörde hat die Bewerber, die an der mündlichen Prüfung teilnehmen, hierzu durch eingeschriebenen Brief spätestens zwei Wochen vorher zu laden.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung entsprechend den § 10 Abs. 3, §§ 11, 12. Der Vorsitzende ist berechtigt, jederzeit in die Prüfung einzugreifen.

(3) Auf jeden Bewerber soll eine Prüfungszeit in der Steuerberaterprüfung von einer Stunde bis einhalb Stunden, in der Steuerbevollmächtigtenprüfung von einer halben Stunde bis einer Stunde entfallen.

§ 22

Ergebnis der Prüfung

Im unmittelbaren Anschluß an die mündliche Prüfung berät der Prüfungsausschuß über das Ergebnis der Prüfung. Der Vorsitzende eröffnet hierauf den Bewerbern, ob sie die Prüfung nach der Entscheidung des Prüfungsausschusses bestanden haben. Noten werden nicht erteilt.

§ 23

Nichtteilnahme an der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt, wenn der Bewerber aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Eine Erkrankung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(2) Hat ein Bewerber aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht an der mündlichen Prüfung teilgenommen, so kann sie nachgeholt werden.

(3) Versäumt ein Bewerber die mündliche Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 24

Ausschluß von der Prüfung

Der Prüfungsausschuß kann einen Bewerber wegen ungebührlichen Verhaltens oder wegen eines groben Verstoßes gegen die Prüfungsvorschriften von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

§ 25

Niederschrift über die Prüfung

(1) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr müssen ersichtlich sein

1. die Namen der Beteiligten,
2. das Ergebnis der Prüfung und seine Bekanntgabe an die Bewerber,
3. besondere Vorkommnisse (vgl. § 24).

(2) Ein Auszug aus der Niederschrift ist zu den Akten des Bewerbers zu nehmen. Die Klausurarbeiten sind bei der bestellenden Behörde mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.

§ 26

Wiederholung der Prüfung

Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie in der Regel frühestens nach einem Jahr und bei erneuter Erfolglosigkeit ein zweites Mal, in der Regel frühestens nach zwei weiteren Jahren wiederholen. Für die Wiederholung bedarf es einer erneuten Zulassung. Weitere Wiederholungen sind unzulässig.

Zweiter Teil

Bestellung

§ 27

Zeitpunkt der Bestellung

(1) Die Bestellung ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 unmittelbar nach bestandener Prüfung von Amts wegen vorzunehmen.

(2) Die Bestellung ist aufzuschieben, wenn der Bewerber auf Befragen erklärt,

1. die Tätigkeit als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter nicht innerhalb von drei Monaten aufnehmen zu wollen oder
2. vor Aufnahme dieser Tätigkeit eine etwaige mit dem Beruf als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter nicht vereinbare Tätigkeit nicht aufgeben zu wollen.

In diesen Fällen ist die Bestellung auf Antrag vorzunehmen, wenn der Bewerber später nachweist, daß Gründe für eine Aufschiebung der Bestellung nicht mehr bestehen.

(3) Die Bestellung hat zu unterbleiben, wenn der bestellenden Behörde Gründe bekanntgeworden sind, die eine Zurücknahme der Bestellung nach § 14 des Gesetzes rechtfertigen würden. Die bestellende Behörde hat hierzu den Bewerber und den Zulassungsausschuß zu hören. Wird die Bestellung versagt, so ist die Entscheidung zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für die Bestellung von Bewerbern nach Befreiung von der Prüfung.

§ 28

Berufsurkunde

(1) Die Berufsurkunde enthält

1. die Bezeichnung der bestellenden Behörde,
2. Ort und Datum der Bestellung,

3. Namen, Geburtsort und Geburtsdatum des Bewerbers,
4. die Erklärung, daß der Bewerber als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter bestellt wird,
5. Dienststempel und
6. Unterschrift.

Weitere Berufsbezeichnungen des Bewerbers sind in die Berufsurkunde nicht aufzunehmen. Akademische Grade sind nur aufzunehmen, wenn sie nachgewiesen worden sind.

(2) Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte hat die Berufsurkunde zurückzugeben, wenn seine Bestellung nach § 13 Nr. 2 bis 4 des Gesetzes erloschen ist. Wird ein Steuerbevollmächtigter zum Steuerberater bestellt, so hat er die Berufsurkunde als Steuerbevollmächtigter zurückzugeben. Die Rückgabe hat an die bestellende Behörde zu geschehen, die für die letzte berufliche Niederlassung des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten zuständig war.

§ 29

Abgabe der Versicherung

Die Versicherung nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes ist vor der bestellenden Behörde mündlich abzugeben. In den Fällen des § 109 Abs. 2 des Gesetzes kann sie schriftlich abgegeben werden.

§ 30

Erlöschen der Bestellung

(1) Der Verzicht auf die Bestellung ist zu Protokoll oder schriftlich gegenüber der bestellenden Behörde zu erklären, die für die berufliche Niederlassung des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten örtlich zuständig ist.

(2) § 13 des Gesetzes gilt auch für Personen, die ohne nochmalige Bestellung die Eigenschaft als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter besitzen (§ 109 Abs. 1 und 3 des Gesetzes).

§ 31

Zurücknahme der Bestellung

(1) Das Fehlen eines Wohnsitzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird einer Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland im Sinn des § 14 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes gleichgestellt.

(2) Eine unabhängige Ausübung der Tätigkeit im Sinn des § 14 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes liegt nicht vor, wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte eine Tätigkeit als Arbeitnehmer ausübt, die mit seinem Beruf nicht vereinbar ist (§ 22 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes).

(3) § 14 des Gesetzes gilt auch für die in § 30 Abs. 2 genannten Personen.

§ 32

Wiederbestellung

(1) Für die Wiederbestellung gelten §§ 7, 9 und 10 des Gesetzes sowie §§ 1 bis 4, 8, 27 bis 31 sinngemäß. Eine erneute Prüfung ist nicht erforderlich.

(2) Unter den Voraussetzungen des § 15 des Gesetzes können auch Personen wiederbestellt werden, die ohne nochmalige Bestellung die Eigenschaft als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter erlangt hatten (§ 109 Abs. 1 und 3 des Gesetzes).

Dritter Teil

Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft

§ 33

Verfahren

(1) Der Antrag auf Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft ist schriftlich bei der obersten Landesbehörde des Landes einzureichen, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat. In dem Antrag sind Namen und Wohnsitz der Personen anzugeben, die die Gesellschaft verantwortlich führen.

(2) Dem Antrag ist eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung beizufügen.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Anerkennung vor, so hat die oberste Landesbehörde nach Anhören der Berufskammer die Gesellschaft durch Ausstellung einer Urkunde nach § 34 als Steuerberatungsgesellschaft anzuerkennen. Eine Ablehnung des Antrages hat die oberste Landesbehörde zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 34

Anerkennungsurkunde

- (1) Die Anerkennungsurkunde enthält
1. die Bezeichnung der anerkennenden Behörde,
 2. Ort und Datum der Anerkennung,
 3. Firma und Sitz der Gesellschaft,
 4. die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft,
 5. Dienststempel und
 6. Unterschrift.

Außer der Firma sind keine weiteren Bezeichnungen der Gesellschaft in die Anerkennungsurkunde aufzunehmen.

(2) Die Gesellschaft hat die Anerkennungsurkunde zurückzugeben, wenn die Anerkennung erloschen oder unanfechtbar zurückgenommen worden ist.

Vierter Teil

Gebühren

§ 35

Gebühren für Zulassung, Prüfung und Bestellung

(1) Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber eine Zulassungsgebühr von einhundertfünfundzwanzig Deutsche Mark an die bestellende Behörde zu zahlen. Die Zulassungsgebühr ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung oder auf Befreiung von der Prüfung zu entrichten.

(2) Für das Prüfungsverfahren hat bis zu einem von der bestellenden Behörde zu bestimmenden Zeitpunkt

1. der Bewerber für die Steuerberaterprüfung eine Prüfungsgebühr von dreihundert Deutsche Mark,
2. der Bewerber für die Steuerbevollmächtigtenprüfung eine Prüfungsgebühr von zweihundert Deutsche Mark

an die bestellende Behörde zu zahlen. Zahlt der Bewerber die Prüfungsgebühr nicht rechtzeitig, so gilt dies als Rücknahme des Antrages auf Zulassung zur Prüfung. Tritt der Bewerber vor Beginn der mündlichen Prüfung zurück, so ist die Prüfungsgebühr zur Hälfte zu erstatten.

(3) Für die Bestellung werden keine Gebühren erhoben.

§ 36

Gebühren für die Anerkennung

Für das Anerkennungsverfahren als Steuerberatungsgesellschaft hat die Gesellschaft eine Gebühr von fünfhundert Deutsche Mark an die oberste Landesbehörde zu zahlen. Die Gebühr ist mit dem Antrag auf Anerkennung zu entrichten.

Fünfter Teil

Berufsregister

§ 37

Registerführende Behörde

(1) Die oberste Landesbehörde führt das Berufsregister für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften. Die Oberfinanzdirektion führt das Berufsregister für Steuerbevollmächtigte.

(2) Alle Eintragungen in das Berufsregister sind den Beteiligten und der Berufskammer mitzuteilen.

(3) Das Berufsregister ist öffentlich.

§ 38

Eintragung

In das Berufsregister sind einzutragen

1. Steuerberater und Steuerbevollmächtigte,
 - a) wenn sie in dem Bezirk, für den das Register geführt wird (Registerbezirk), bestellt werden,
 - b) wenn sie ihre berufliche Niederlassung in den Registerbezirk verlegen;
2. Steuerberatungsgesellschaften,
 - a) wenn sie im Registerbezirk anerkannt werden,
 - b) wenn sie ihre berufliche Niederlassung in den Registerbezirk verlegen;
3. auswärtige Geschäftsstellen, wenn sie im Registerbezirk errichtet werden.

§ 39

Löschung

Im Berufsregister sind zu löschen

1. Steuerberater und Steuerbevollmächtigte,
 - a) wenn die Bestellung erloschen oder unanfechtbar zurückgenommen ist,
 - b) wenn die berufliche Niederlassung aus dem Registerbezirk verlegt wird;
2. Steuerberatungsgesellschaften,
 - a) wenn die Anerkennung erloschen oder unanfechtbar zurückgenommen ist,
 - b) wenn die berufliche Niederlassung aus dem Registerbezirk verlegt wird;
3. auswärtige Geschäftsstellen,
 - a) wenn die Geschäftsstelle aufgelöst ist,
 - b) wenn nicht mehr ein Steuerberater oder ein Steuerbevollmächtigter der Leiter ist.

§ 40

Eintragung und Löschung auf Antrag und von Amts wegen

- (1) Die Eintragung ist zu beantragen
 1. in Fällen des § 38 Nr. 1 Buchstabe b von dem einzutragenden Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten;
 2. im Falle des § 38 Nr. 2 Buchstabe b von den Vertretungsberechtigten der einzutragenden Steuerberatungsgesellschaft;
 3. im Falle des § 38 Nr. 3 von dem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder den Vertretungsberechtigten der Steuerberatungsgesellschaft, die die auswärtige Geschäftsstelle errichtet haben.
- (2) Die Löschung ist zu beantragen
 1. im Falle des § 39 Nr. 1 Buchstabe b von dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der seine berufliche Niederlassung verlegt oder aufgibt;
 2. in Fällen des § 39 Nr. 2 von den Vertretungsberechtigten der Steuerberatungsgesellschaft;
 3. in den Fällen des § 39 Nr. 3 von den in Absatz 1 Nr. 3 genannten Personen.

(3) In allen übrigen Fällen ist die Eintragung oder die Löschung von Amts wegen vorzunehmen; in den Fällen des § 39 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 und 3 kann die Löschung von Amts wegen vorgenommen werden.

§ 41

Anzeigepflichten

(1) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte haben jede Verlegung ihrer beruflichen Niederlassung innerhalb des Registerbezirks zum Berufsregister anzuzeigen.

(2) Die Vertretungsberechtigten von Steuerberatungsgesellschaften haben jede Änderung in der Person der Vertretungsberechtigten sowie jede Verlegung der beruflichen Niederlassung innerhalb des Registerbezirks zum Berufsregister anzuzeigen.

(3) Alljährlich im Monat Januar haben die Vertretungsberechtigten einer Steuerberatungsgesellschaft in doppelter Ausfertigung eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Beruf und Wohnort der Gesellschafter, ihre Aktien oder Stammeinlagen zu ersehen sind, zum Berufsregister einzureichen. Die registerführende Behörde hat eine Ausfertigung der Liste der zuständigen Berufskammer zu übersenden. Sind seit Einreichung der letzten Liste Veränderungen hinsichtlich der Person der Gesellschafter und des Umfangs ihrer Beteiligung nicht eingetreten, so genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung.

§ 42

Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zugelassene Steuerberater und Helfer in Steuersachen

(1) Personen, die Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte nach § 109 Abs. 1 des Gesetzes ohne nochmalige Bestellung geworden sind, sind in das Berufsregister einzutragen, sobald sie die Verpflichtungen nach § 109 Abs. 2 und 3 des Gesetzes erfüllt haben. Wird der Antrag auf Eintragung in das Berufsregister abgelehnt, so ist die Ablehnung zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Ablehnung ist auch der Berufskammer mitzuteilen.

(2) Im übrigen gelten die §§ 37 bis 41 entsprechend.

§ 43

Bestehende Steuerberatungsgesellschaften

(1) Steuerberatungsgesellschaften, die nach § 111 Abs. 1 und 2 des Gesetzes weiter tätig werden dürfen, sind in das Berufsregister einzutragen, wenn sie die Verpflichtungen nach § 111 Abs. 3 des Gesetzes erfüllt haben. § 42 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Steuerberatungsgesellschaften, die nach § 111 Abs. 2 des Gesetzes nur bis zum 31. Dezember 1962 weiter tätig werden dürfen, sind nach Ablauf dieser Frist von Amts wegen im Berufsregister zu löschen, es sei denn, sie haben die Voraussetzungen für eine weitere Tätigkeit nach dem 31. Dezember 1962 nachgewiesen.

(3) Im übrigen gelten §§ 37 bis 41 entsprechend.

§ 44

Gesellschaften und Personenvereinigungen

(1) Gesellschaften und Personenvereinigungen, die nach § 111 Abs. 4 Satz 1 bis 3 des Gesetzes bis zum 31. Dezember 1962 weiter tätig werden dürfen, sind in das Berufsregister einzutragen, wenn sie

innerhalb der Antrags- und Nachweisungsfrist des § 111 Abs. 3 des Gesetzes bei der Oberfinanzdirektion die Eintragung beantragt und dabei nachgewiesen haben, daß ihnen am 1. November 1961 die Hilfeleistung in Steuersachen durch eine in der Erlaubnis namentlich bezeichnete Person erlaubt war. Die Eintragung hat außer dem Namen und der Rechtsform der Gesellschaft oder Personenvereinigung auch die Namen der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten, die in der Erlaubnis namentlich bezeichnet worden sind, zu enthalten. § 42 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die in Absatz 1 genannten Gesellschaften und Personenvereinigungen sind nach Ablauf des Kalenderjahres 1962 von Amts wegen im Berufsregister zu löschen.

(3) Im übrigen gelten §§ 37 bis 41 entsprechend mit der Maßgabe, daß an Stelle des Erlöschens oder der Rücknahme der Anerkennung das Erlöschen oder die Rücknahme der Erlaubnis zur Hilfeleistung in Steuersachen tritt.

§ 45

Bestehende auswärtige Geschäftsstellen

Für auswärtige Geschäftsstellen, die die Voraussetzungen des § 112 des Gesetzes erfüllen, gelten die Vorschriften für auswärtige Geschäftsstellen im Sinn des § 38 Nr. 3 entsprechend.

Sechster Teil

Schlußvorschriften

§ 46

Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 121 Abs. 1 des Steuerberatungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 47

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. August 1962

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung
Lücke